

ritus unter die Nase gehalten, der Schlund mit einer Feder gereizt, geistige Sachen in den Mund gegossen, die Brust, der Unterleib, Arme und Füße mit Bürsten oder mit Tüchern, so in warmen Essig oder Brandtewein eingetaucht sind — unaufhörlich gerieben werden.

3. Bei ungewöhnlich starkem Blutabgange der Gebärerinnen werden in kalt Wasser und Essig eingetauchte Tücher auf den Unterleib geschlagen.
4. Mit den unter 2. bemerkten Maasregeln muß bis zur Ankunft des Arztes fleißig kontinuiert, auch bei der Mandatmäßigen Strafe die todscheinende Person nicht aus dem Bette gebracht oder mit solcher sonst etwas Lebens gefährliches vorgenommen werden.

Extrahirt Amt Dobrilugk den 20. Septbr. 1795.

Friedrich August

Kurfürst ꝛc.

Rath lieber getreuer. Wir genehmigen auf euern gehorsamsten Bericht vom 2ten Junii a. curr. daß die den in dem Amte Dobrilugk angestellten Hebammen zu ertheilende Instrukzion, nach dem